



Richtlinien für Klubs der Promotion League der Ersten Liga des SFV betreffend Live Streaming

Ausgabe: 1. Januar 2020

Zweck, Anwendungsbereich, Grundlagen

Live-Streaming steigert die Visibilität und folglich die Attraktivität der Spiele der Promotion League für Zuschauer, Fans und Sponsoren.

Gemäss Artikel 74 der Statuten des SFV stehen sämtliche Rechte an den von ihr organisierten Wettbewerben, unter Einschluss insbesondere der audiovisuellen Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimedialen Rechte, Marketing- und Promotionsrechte der Ersten Liga zu.

Gestützt auf das Marketingreglement der Ersten Liga und den Vertrag der Ersten Liga mit dem Streaming Partner Empower Sports AG erlässt das Komitee der Ersten Liga ab der Saison 2019/2020 folgende

Richtlinien:

Grundsatz

Art. 1 Bei Meisterschaftsspielen der Promotion League der Ersten Liga nimmt der Heimklub Bild und Ton des Spiels für den Live-Stream auf und übermittelt diese Daten über eine stabile Internet-Verbindung (stationäres Internet oder 4G/5G-Netz) auf die Live-Streaming Plattformen.

Leistungen der Ersten Liga

Art. 2 Die Erste Liga stellt leihweise die technische Ausrüstung (Tool-Kit) zur Verfügung und ist zudem zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Livestreaming-Verantwortlichen innerhalb des Vereins.

Art. 3 Übertragung der Live-Streams auf www.football.ch und www.el-pl.ch.

Art. 4 Überlassen des Zweitverwertungsrechts an den Highlight Clips der aufgenommenen Spiele gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

Leistungen der Klubs

Art. 5 Die Klubs stellen folgende Voraussetzungen für die Erfassung und Übermittlung der Daten via Clubcorner für das Match-Center sicher:
Technik (wie PC/Laptop, WLAN, stationäre oder mobile Internetverbindung mit Upload min. 2.5 Mbps),
Personal (1 Person pro Heimspiel)
Infrastruktur (Standort in der Nähe des Stadionsprechers)

Art. 6 Verlinkung der klubeigenen Website mit dem Live-Stream auf www.football.ch und www.el-pl.ch.

Art. 7 Hinweis auf den Klubseiten im Impressum auf die Plattformen www.football.ch und www.el-pl.ch.

Verantwortliche Personen im Klub

Art. 8 Jeder Klub bezeichnet eine Person und deren Stellvertreter als Verantwortliche für das Live-Streaming und meldet diese der Ersten Liga. Die gemeldeten Personen sind verpflichtet, an den Heimspielen das Live-Streaming zu betreiben und an den Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen.

Verantwortung der Klubs

Art. 9 Die Klubs haften für die übermittelten Inhalte gemäss den übergeordneten Vorschriften (auch in Bezug auf unsittliche, rassistische, etc. Äusserungen Dritter, die übermittelt werden).

Art. 10 Die Klubs sind dafür verantwortlich, dass keine Dritten Live-Streams von Meisterschaftsspielen der Ersten Liga erstellen und/oder verbreiten.

Umgang mit Material

Art. 11 Die technische Ausrüstung (Tool-Kit) verbleibt im Eigentum der Ersten Liga. Die Abgabe erfolgt leihweise gegen Quittung.

Art. 12 Die Verwendung ist nur gemäss diesen Weisungen und gemäss Aus- und Weiterbildungen und ausschliesslich für diesen Zweck gestattet.

Art. 13 Die Rückgabe an das Sekretariat der Ersten Liga hat auf erste Aufforderung innert 15 Tagen zu erfolgen.

Ablauf für Live-Stream bei Heimspielen der Meisterschaft

Art. 14 Die Inbetriebnahme, Bedienung, Übermittlung und der Abschluss sind gemäss Ausbildung vorzunehmen.

Art. 15 Es sind zwei Personen für das Ermitteln (Aufnahme) und Übermitteln (Upload) der Daten erforderlich.
Die Vorbereitung ist 45 Minuten vor Spielbeginn abzuschliessen. Die Vorbereitung besteht aus:

- Signal / Übermittlung bereitstellen;
- Typisierung Heimspiel auf der Plattform ("Eröffnen des Spiels").

Ausnahmen

Art. 16 Ausnahmen vom Aufnahmestandort für den Live-Stream können auf begründetes Gesuch bis spätestens eine Woche vor Spielbeginn vom Komitee bewilligt werden.

Sanktionen gemäss Marketingreglement

Art. 17 Klubs, welche den Pflichten gemäss Marketingreglement und dieser Weisung nicht nachkommen, erhalten keine oder eine anteilmässig reduzierte Rückvergütung.

Art. 18 Das Komitee kann zusätzlich disziplinarische Massnahmen pro nicht oder fehlerhaft übermitteltes Spiel aussprechen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Diese Richtlinien wurden vom Komitee der Ersten Liga am 29.05.2016 erstellt, am 02.11.2019 angepasst und sind ab 01.01.2020 gültig.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident Der Verantwortliche Marketing/Sponsoring

Romano Clavadetscher Urs Reinhard